

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 6. Juli 2006 — Ursula Voß gegen Land Berlin, Beteiligte: Die Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

(Rechtssache C-300/06)

(2006/C 249/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ursula Voß

Beklagter: Land Berlin

Beteiligte: Die Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht.

Vorlagefrage:

Steht Art. 141 EG einer nationalen Regelung entgegen, nach der die Vergütung für eine über die reguläre Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit sowohl bei vollzeitbeschäftigten als auch bei teilzeitbeschäftigten Beamten in derselben Höhe gezahlt wird, die niedriger ist als die anteilige Besoldung, die bei vollzeitbeschäftigten Beamten auf einen gleichlangen Teil ihrer regulären Arbeitszeit entfällt, wenn überwiegend Frauen teilzeitbeschäftigt sind?

Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Prešove (Slowakische Republik), eingereicht am 7. Juli 2006 — František Kovaľský/Mesto Prešov, Dopravný podnik Mesta Prešov as

(Rechtssache C-302/06)

(2006/C 249/04)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Krajský súd v Prešove

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: František Kovaľský

Beklagte: Mesto Prešov, Dopravný podnik Mesta Prešov as

Vorlagefragen

1. Ist Artikel 1 Absatz 2 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu

der Möglichkeit für die Staaten, Gesetze zur Regelung der Benutzung des Eigentums zu erlassen, in dem Sinne auszulegen, dass diese Gesetze nicht nur mit dem Allgemeininteresse, sondern auch mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts in Einklang stehen müssen?

2. Schützt Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten das Eigentum natürlicher und juristischer Personen unabhängig vom Wert des Eigentums?
3. Wie kann man die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zum Zwecke der Anwendung von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten definieren und konkretisieren?

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln (Deutschland), eingereicht am 14. Juli 2006 — Deutsche Telekom AG gegen 01051 Telecom GmbH

(Rechtssache C-306/06)

(2006/C 249/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Telekom AG

Beklagte: 01051 Telecom GmbH

Vorlagefrage

Steht eine nationale Regelung, dass es für die den Eintritt des Schuldnerverzugs vermeidende oder den eingetretenen Schuldnerverzug beendende, per Banküberweisung abgewickelte Zahlung nicht auf den Zeitpunkt der Gutschrift des Betrages auf dem Gläubigerkonto, sondern auf den Zeitpunkt des von dem Schuldner bei ausreichender Kontodeckung oder entsprechendem Kreditrahmen erteilten und von der Bank angenommenen Überweisungsauftrags ankommt, in Einklang mit Art. 3 Abs. 1 lit. c) ii) der Richtlinie 2000/35/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.06.2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr?

⁽¹⁾ ABl. L 200, S. 35